

Gemäß §§ 28 Absatz 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218b) in Verbindung mit § 5 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 03. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1059a) in der ab dem 17. Dezember 2021 gültigen Fassung (GV. NRW. S. 1246b) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Bochum folgende

**Allgemeinverfügung für das Gebiet der Stadt Bochum zur
Untersagung der Verwendung von Pyrotechnik in der Silvesternacht:**

1. Für die folgenden, in den Lageplänen rot umrandeten Bereichen ist im Zeitraum von Freitag, 31.12.2021 (Silvester) 20:00 Uhr bis Samstag, 01.01.2022 (Neujahr) 6:00 Uhr die Verwendung, das heißt das Zünden und Abbrennen von Pyrotechnik untersagt:
 - a) Hans-Schalla-Platz und der gegenüberliegende Tana-Schanzara-Platz
 - b) Plätze rund um das Anneliese Brost Musikforum Ruhr
 - c) Konrad-Adenauer-Platz
 - d) Brüderstraße
 - e) Kerkwege
 - f) Kortumstraße Hausnr. 1/2 bis 21/22
 - g) August-Bebel-Platz (südwestlich der Friedrich-Ebert-Straße)

Die Lagepläne zu a) - g) sind als Anlagen 1 bis 5 Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Die Verbote nach Ziffer 1 sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt an dem Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

1. § 5 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 03.12.2021 (GV. NRW. S. 1059a) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1121d)
2. § 6 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV NRW S. 218b)
3. §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 5, Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (BGBl. I S. 5162)
4. § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397, 2405) – IfSG –
5. §§ 35 Satz 2, § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602)
6. § 80 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)

– jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung –

Begründung:

Die Stadt Bochum ist die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 IfSBG-NRW in Verbindung mit § 7 CoronaSchVO zuständige Behörde.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a und in den § 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Absatz 1 IfSG). Das Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID 19) hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. In Deutschland, Nordrhein-Westfalen sowie auch in Bochum gibt es aktuell zahlreiche Infektionen. Bei dem Coronavirus handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 1 und 3 IfSG. Dazu sind auf dem Gebiet der Stadt Bochum Kranke (§ 2 Nr. 4 IfSG), Krankheitsverdächtige (§ 2 Nr. 5 IfSG), Ansteckungsverdächtige (§ 2 Nr. 7 IfSG) und Ausscheider (§ 2 Nr. 6 IfSG) in einer nicht unerheblichen Zahl festgestellt worden.

Gem. § 5 Absatz 2 CoronaSchVO sind zum Jahreswechsel 2021 / 2022 öffentlich veranstaltete Feuerwerke sowie jede Verwendung von Pyrotechnik auf von den zuständigen Behörden durch Allgemeinverfügung näher zu bestimmenden publikumsträchtigen Plätzen und Straßen untersagt. Dieser Rechtsnorm entsprechend wurden die oben genannten (publikumsträchtigen) Plätze mit der vorliegenden Allgemeinverfügung bestimmt, so dass dort die Verwendung von Pyrotechnik untersagt ist.

Nach § 1 Absatz 3 CoronaSchVO stellt ein wesentlicher Indikator für angeordnete Schutzmaßnahmen zunächst einmal die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner dar (Sieben-Tage-Inzidenz). Der Inzidenzwert betrug am 20.12.2021 in Bochum 203,0, landesweit 238,3. Trotz des insgesamt leicht abnehmenden Trends der wöchentlichen Fallzahlen kann entsprechen der Begründung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) zur Coronaschutzverordnung festgehalten werden, dass die Inzidenzwerte schon jetzt höher sind als alle bisher auf den Höhepunkten der vorangegangenen Erkrankungswellen verzeichneten Werte.

Neben dieser allein auf die Infektionsentwicklung abzielenden Bewertung ist insbesondere der Situation in den Krankenhäusern eine wesentliche Bedeutung zuzuweisen. In diesem Zusammenhang ist – unter erneuter Bezugnahme auf die Darlegungen des Ministeriums – aufgrund der hohen Infektionszahlen, aber auch aufgrund der Tatsache, dass sich die Situation in anderen Bundesländern noch erheblich dramatischer darstellt und damit Patientenverlegungen in nächster Zeit wahrscheinlicher werden, zu erwarten, dass die Auslastung der Intensivstationen in den Krankenhäusern Nordrhein-Westfalens in den kommenden Wochen weiter ansteigen wird.

Insgesamt wird die aktuelle Situation durch das Robert Koch-Institut als (weiter) sehr besorgniserregend eingestuft. Dazu wird konstatiert, dass die Zahl schwerer Erkrankungen und Todesfälle auch künftig zunehmen und – entsprechend der Beurteilung des nordrhein-westfälischen Gesundheitsministeriums – die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten regional überschritten werden.

Zudem besteht mit Blick auf die starke Ausbreitung der Delta-Variante und der dadurch bedingten hohen Krankheitslast in der aktuellen pandemischen Situation die Gefahr, dass die Auswirkungen einer weiteren Verbreitung der besorgniserregenden resp. deutlich infektiöseren Virusvariante Omikron sehr groß sein werden (Wöchentlicher Lagebericht des Robert Koch-Instituts zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 16.12.2021).

Speziell im Hinblick auf die Omikron-Variante geht das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (European Centre for Disease Prevention and Control - ECDC) zudem von einem rapiden Anstieg der Fallzahlen aus. Es wird erwartet, dass sich Omikron bereits innerhalb der ersten zwei Monate des Jahres 2022 zur dominierenden Variante entwickelt. Um die Krankheitslast dennoch beherrschbar zu halten, wird seitens des ECDC dringend zu raschen und schärferen Infektionsschutzmaßnahmen geraten (Assessment of the further emergence of the SARS-CoV-2 Omicron VOC in the context of the ongoing Delta VOC transmission in the EU/EEA, 18th update (europa.eu)).

Vor diesem Hintergrund sind besondere Anstrengungen und Schutzvorkehrungen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens erforderlich.

Neben Impfungen als Schlüsselkomponente für die Reduzierung von Neuinfektionen, für den Schutz vulnerabler Gruppen sowie die Minimierung schwerer Krankheitsverläufe und Todesfälle kommt insbesondere den kontaktreduzierenden Maßnahmen eine maßgebliche Rolle zu. Dabei gilt es insbesondere größere Zusammenkünfte und enge Kontakt situationen zu unterbinden.

Zur Vermeidung größerer Gruppenbildungen hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) in seiner Begründung zur letztjährigen Coronaschutzverordnung vom 18.12.2020 (mit inhaltsgleicher Regelungslage) u.a. ausgeführt, dass es besonderer Regelungen zum Jahreswechsel bzw. in Bezug auf Feuerwerke bedarf. Dazu wurde eine Norm zur Untersagung in die Coronaschutzverordnung implementiert. Hiernach ist – wie bereits angeführt – die Verwendung von Pyrotechnik auf von den zuständigen Behörden durch Allgemeinverfügung näher zu bestimmenden publikumsträchtigen Plätzen und Straßen untersagt (§ 5 Absatz 2 CoronaSchVO). Bei den unter Ziffer 1 genannten Bereichen handelt sich um solch publikumsträchtige Plätze und Straßen, bei denen ohne ein entsprechendes Verbot größere Gruppenbildungen zu erwarten sind. Dem liegt folgende Bewertung zugrunde:

Generell stellt das Zünden und Abbrennen von Pyrotechnik zu Silvester ein gemeinschaftliches Erlebnis mit großer traditioneller Bedeutung dar, dass sowohl Personen anzieht, die Pyrotechnik zünden möchten, als auch Personen, die sich das Feuerwerk gemeinsam anschauen möchten.

Bei den ausgewählten Bereichen handelt es sich um zentral gelegene Plätze und Straßen in der dicht besiedelten Bochumer Innenstadt bzw. im Zentrum des Stadtteils Wattenscheid.

Insbesondere während der Corona-Pandemie haben sich der sog. Schauspielhausvorplatz (Hans-Schalla- und Tana-Schanzara-Platz), der Bereich rund um das Musikforum und der Konrad-Adenauer-Platz zudem als Treffpunkte für Jugendliche und junge Erwachsene etabliert. So werden sie verstärkt aufgesucht, um dort gemeinsam mit anderen den Abend und die Nacht zu verleben, zu feiern und in Teilen auch alkoholische Getränke zu konsumieren. Dies belegend wurden im Rahmen von Kontrollen des Ordnungs- und Veterinäramts bis in die späten Abend- und Nachtstunden und je nach Örtlichkeit zwischen 250 und 800 Personen festgestellt. Gemessen an der jeweils verfügbaren Fläche und auch mit Blick auf vereinzelt vorhandene bauliche Engstellen handelt es sich damit um ein vergleichsweise hohes Personenaufkommen. In der Konsequenz kam es zu diversen Unterschreitungen der Mindestabstände. Vor diesem Hintergrund gelten diese ausgewiesenen Bereiche auch in Bezug auf Silvester als sog. Hotspots.

Ähnliches gilt auch für den August-Bebel-Platz. Auch hier zeigen die Erfahrungen aus der Vergangenheit, dass der Platz speziell von Jugendlichen und jungen Erwachsenen aufgesucht wird und es zu Zusammenkünften und zu Gruppenbildungen kommt.

Entlang der unter Ziffer 1 Buchstabe d) bis f) genannten Straßen befindet sich darüber hinaus das zentrale Ausgeh- und Vergnügungsviertel in Bochum (sog. Bermuda3Eck). Dieses stellt auch in Bezug auf Silvester einen Anziehungspunkt dar, um den Übergang in das neue Jahr zu feiern. So findet sich dort standardmäßig eine relativ große Anzahl an Personen ein, um Pyrotechnik zu zünden oder sich die Feuerwerke anzusehen. Hierbei handelt es sich sowohl um Personen, die sich gegen Mitternacht aus den (in Teilen geöffneten) Gastronomien auf die Straße bewegen, als auch um Personen, die ausgehend vom Konrad-Adenauer-Platz oder anderen Bereichen der Innenstadt dorthin hineinströmen. Dazu zeigt sich, dass freie Flächen in den Straßen, die sich aufgrund der geringeren Außenbestuhlung während der Wintermonate ergeben, genutzt werden, um sich dort anzusammeln.

Weiter ist, gerade weil Partys und sonstige Feierlichkeiten aufgrund von geschlossenen Clubs und Diskotheken nur eingeschränkt möglich sind, davon auszugehen, dass sich Menschen auf öffentlichen Plätzen sowie in den Straßen des Bermuda3Ecks versammeln und sich zudem auch die Anziehungskraft vor allem im Hinblick auf die Hotspots für die jüngeren Altersgruppen zu Silvester nochmals verstärkt.

Würde auf diesen Plätzen dann auch noch Pyrotechnik abgebrannt bzw. (private) Feuerwerke stattfinden, ist davon auszugehen, dass dies den Zulauf noch deutlich erhöhen würde.

Innerhalb dieser Ansammlungen von Menschen erscheint es ausgeschlossen, dass die aus infektiologischen Gesichtspunkten wie auch normativ nach § 2 Absatz 1 CoronaSchVO geforderten Mindestabstände eingehalten werden. Dies gilt umso mehr aufgrund des an Silvester typischerweise zu erwartenden Alkoholkonsums sowie der Feierlaune. Hierbei besteht die erhebliche Gefahr einer Übertragung des Coronavirus durch Tröpfchen und Aerosole.

Darüber hinaus begünstigen solche Ansammlungen von Personen, die Feuerwerk zünden bzw. abbrennen möchten, Verletzungen durch Böller und damit eine zusätzliche Belastung der Krankenhäuser. Dies unterstreichend verzeichnete der Feuerwehr- und Rettungsdienst der Stadt Bochum in der Silvesternacht 2019 / 2020 124 Einsätze. Setzt man dies in Relation zu den sonst üblichen Einsätzen von etwa 20 pro Nacht, ergibt sich ein um das Sechsfache höherer Aufwand. Hier gilt es zusätzliche Patienten in den Notaufnahmen oder gar Intensivstationen aufgrund der ohnehin angespannten Lage in den Krankenhäusern zu vermeiden.

Die unter Ziffer 1 getroffenen Anordnungen entsprechen auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Dieser wird beachtet, wenn die angeordnete Maßnahme ein legitimes Ziel in geeigneter, erforderlicher und angemessener Weise verfolgt. Der „Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und insbesondere eine Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems“ sind ein legitimes Ziel. Des Weiteren ist das Verbot, Pyrotechnik in den genannten Örtlichkeiten zu verwenden, zum einen geeignet, Personen vom vermehrten Aufsuchen dieser Plätze und damit auch einer zwangsläufigen Unterschreitung von Mindestabständen abzuhalten, zum anderen aber auch um das Zünden und hiermit eingehende Verletzung zu verhindern, und dadurch zu einer verringerten Auslastung der Krankenhäuser beizutragen. Überdies ist die getroffene Entscheidung auch erforderlich. Ein milderes Mittel, das den angestrebten Zweck gleichermaßen erreicht, ist nicht ersichtlich. Dies gilt insbesondere unter den Aspekten, dass das Feuerwerksverbot lediglich auf vier besonders stark frequentierte Plätze begrenzt wurde. Schließlich muss die notwendige Schutzmaßnahme auch angemessen sein. Sie ist angemessen, wenn sie nicht zu einem Nachteil führt, der zu dem angestrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Hierbei sind die entgegengesetzten Interessen gegeneinander abgewogen worden. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreiterung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen und überwiegt die entgegenstehenden privaten Interessen, auf den unter Ziffer 1 genannten Plätze an Silvester Pyrotechnik zu verwenden.

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise:

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 3 CoronaSchVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß 73 Absatz 1a Nr. 6 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 und 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

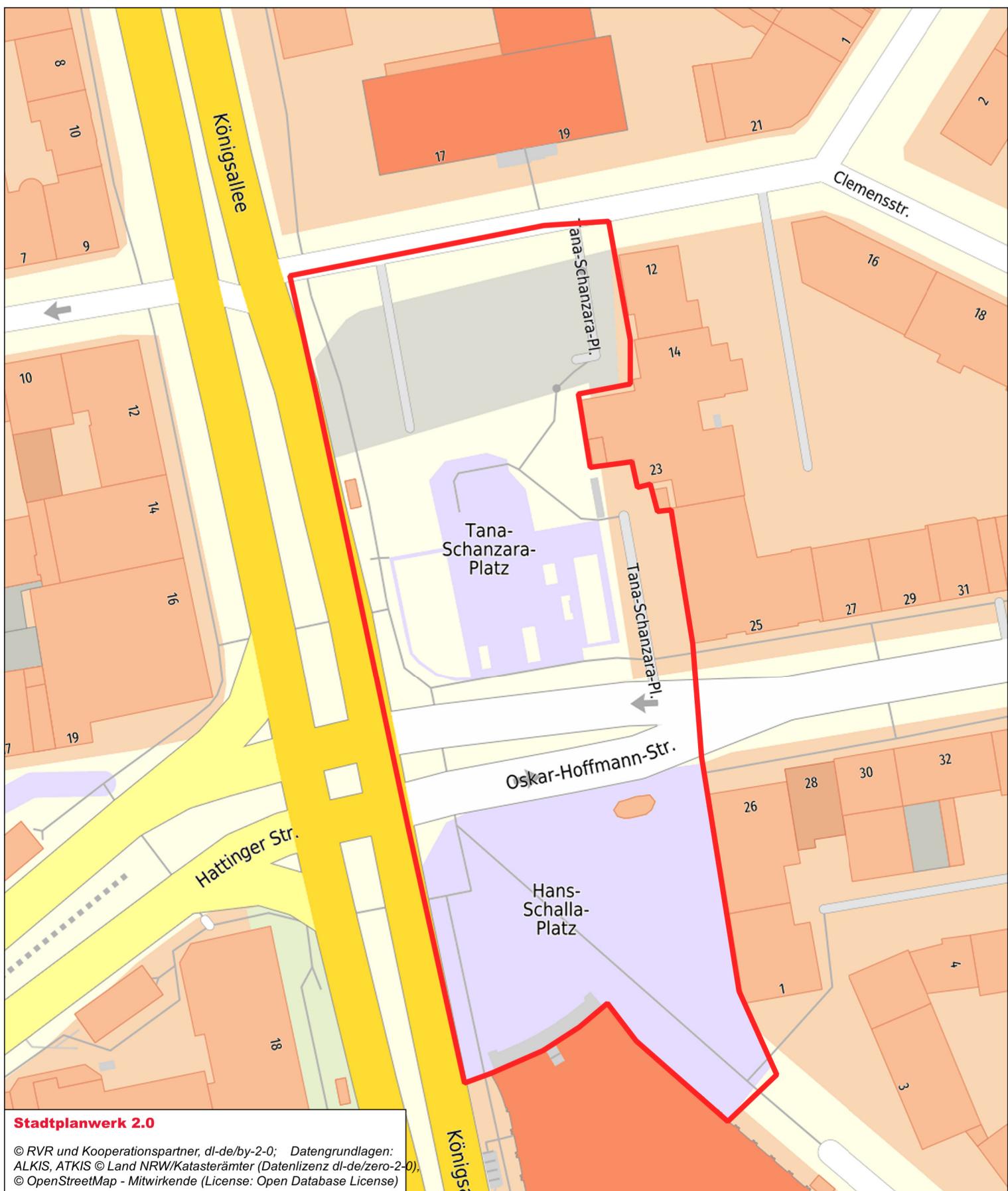
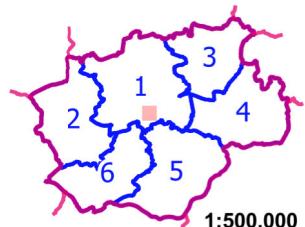
Bochum, den 22.12.2021

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

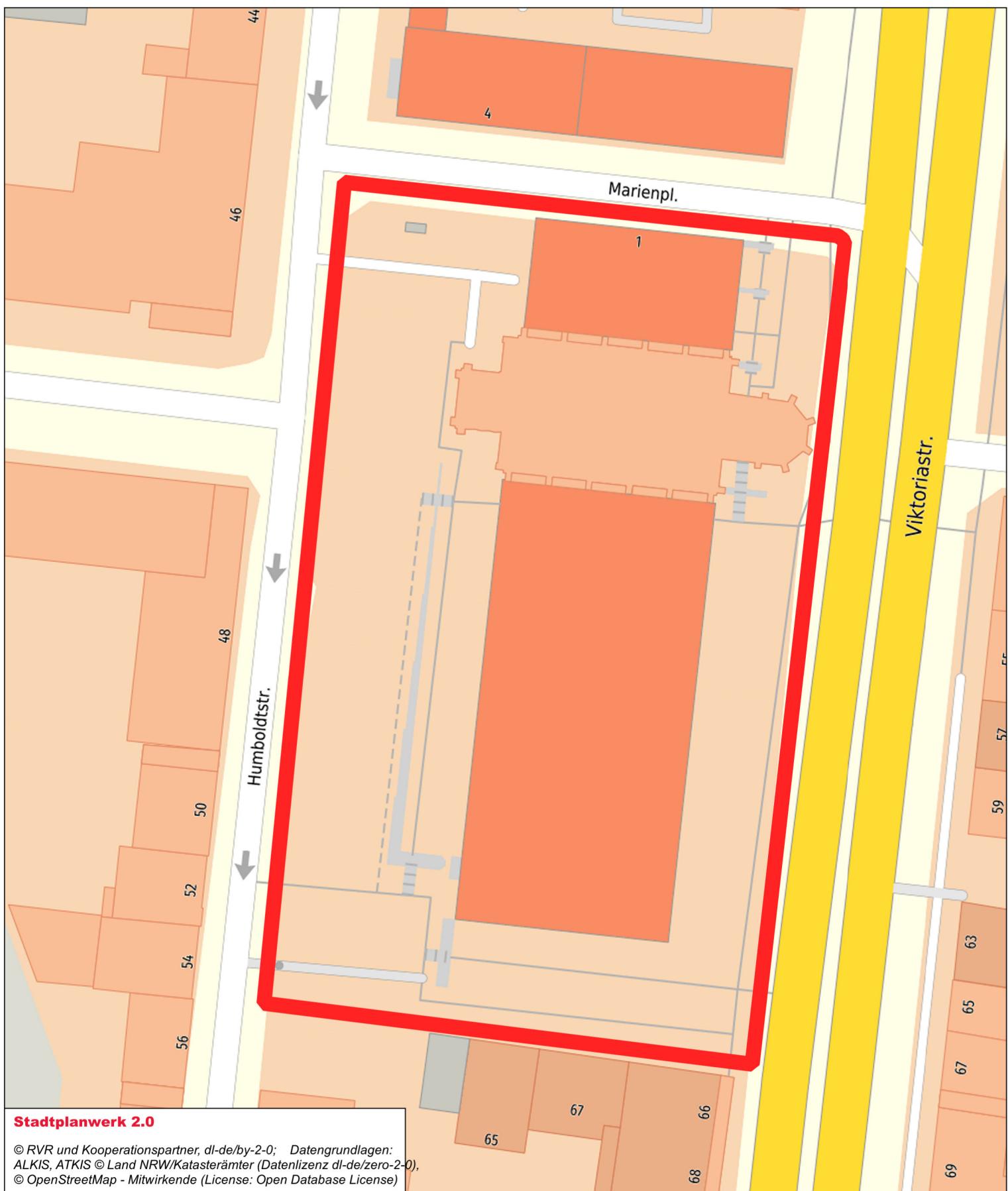
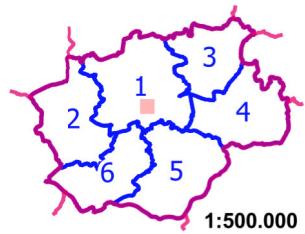


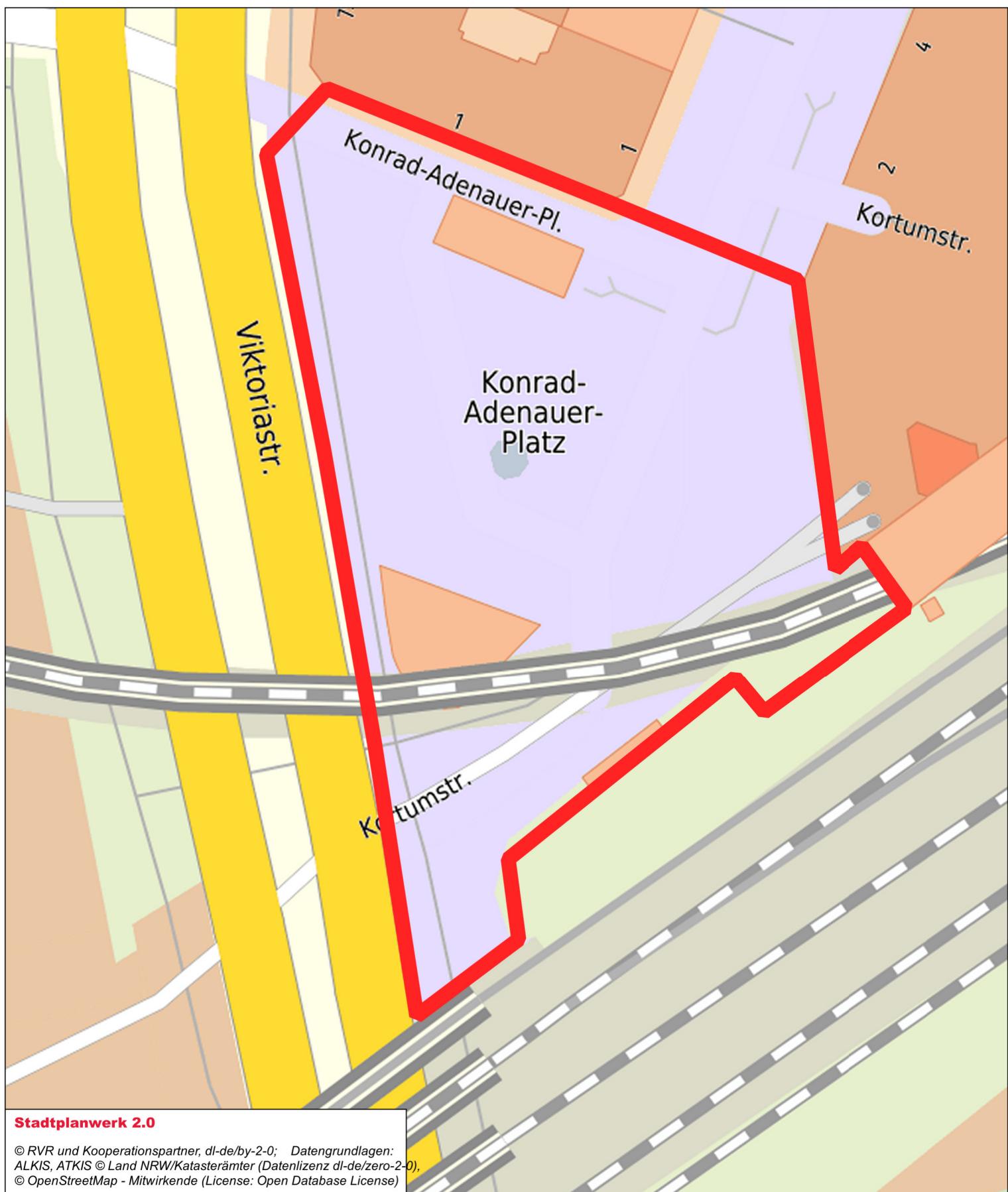
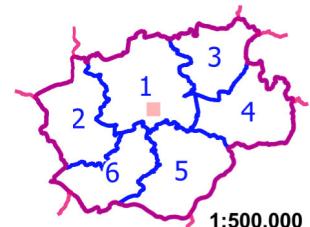
Dietmar Dieckmann
Stadtrat

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter
www.bochum.de/amtsblatt veröffentlicht.

**Anlage 1:
Hans-Schalla-Platz und
Tana-Schanzara-Platz**

Stadtplanwerk 2.0

© RVR und Kooperationspartner, [dl-de/by-2-0](#); Datengrundlagen:
ALKIS, ATKIS © Land NRW/Katasterämter (Datenlizenz [dl-de/zero-2-0](#)),
© OpenStreetMap - Mitwirkende (License: Open Database License)

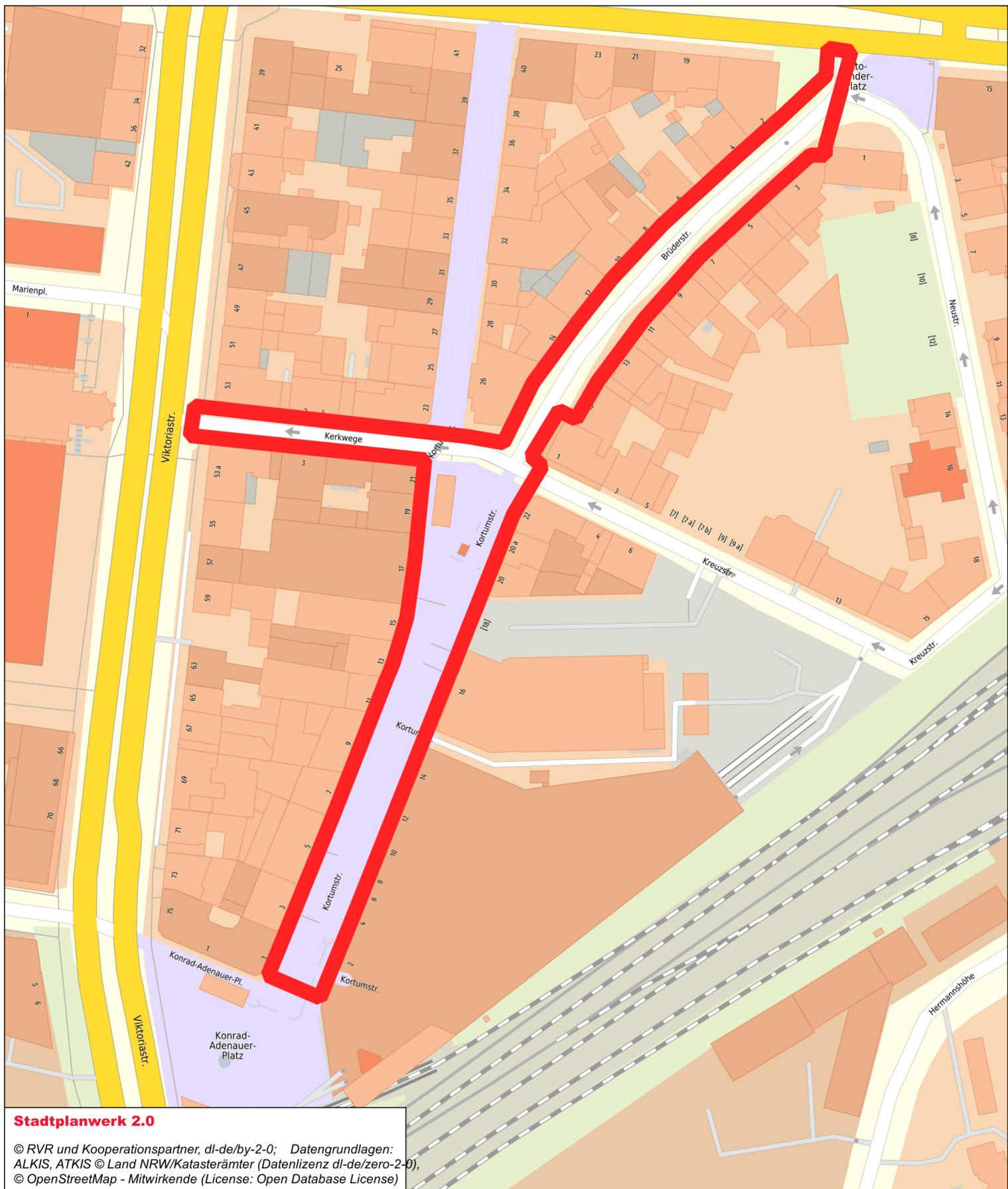
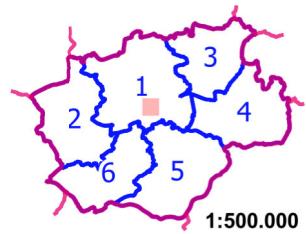






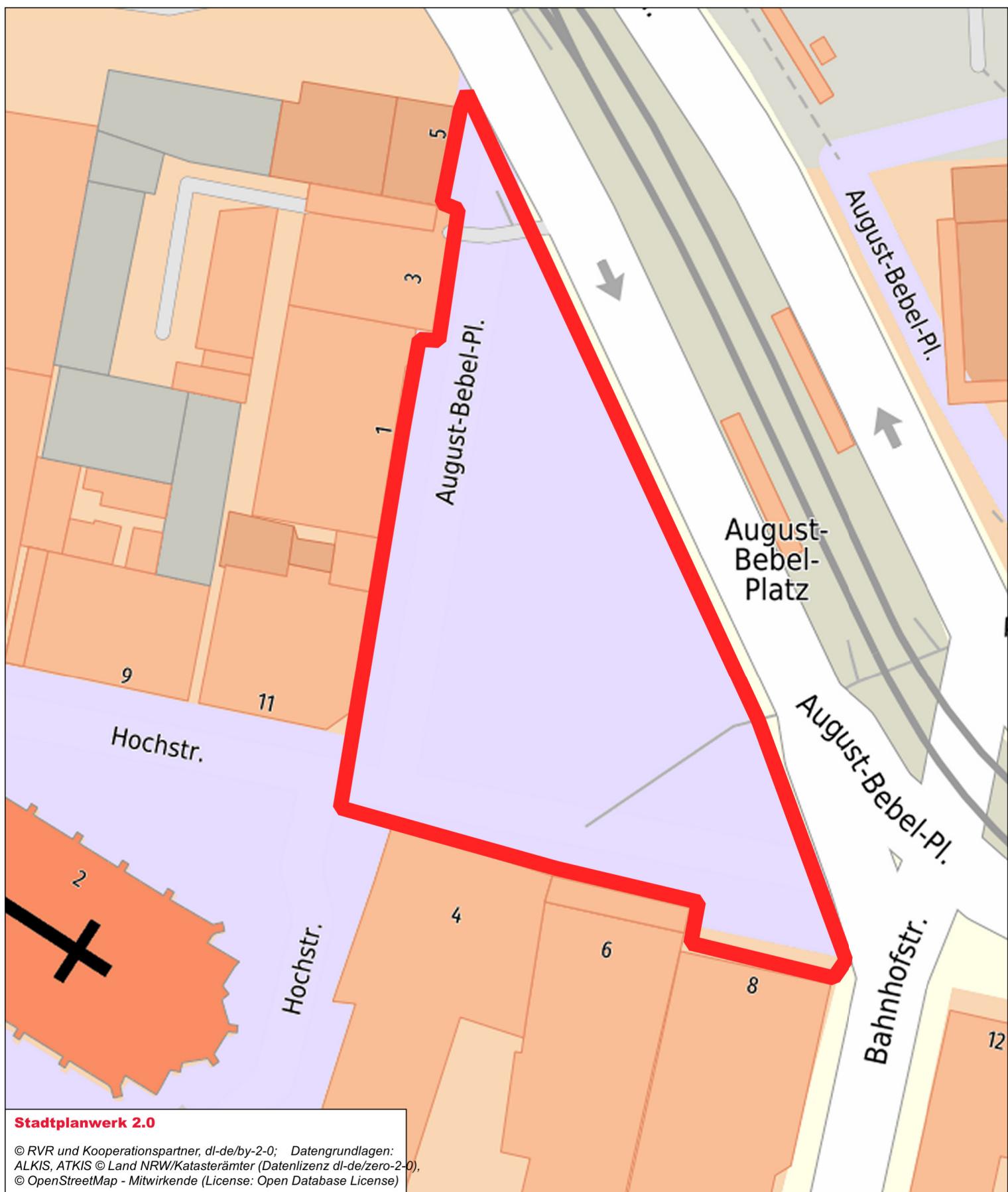
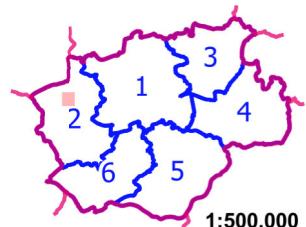
BOCHUM

Anlage 4 Brüderstraße, Kerkwege, Kortumstraße Hausnr. 1/2 bis 21/22



Stadtplanwerk 2.0

© RVR und Kooperationspartner, dl-de/by-2-0; Datengrundlagen:
ALKIS, ATKIS © Land NRW/Katasterämter (Datenlizenz dl-de/zero-2-0),
© OpenStreetMap - Mitwirkende (License: Open Database License)

**Stadtplanwerk 2.0**

© RVR und Kooperationspartner, dl-de/by-2-0; Datengrundlagen:
ALKIS, ATKIS © Land NRW/Katasterämter (Datenlizenz dl-de/zero-2-0),
© OpenStreetMap - Mitwirkende (License: Open Database License)